

2412 015/35

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 463/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Blanka Z [REDACTED] geb. S. [REDACTED]
[REDACTED]gasse [REDACTED] [REDACTED]**

- Prozeßbevollmächtigte:

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED]-**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsensats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. September 1978 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hatte den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mit der Begründung verneint, Wiedereinsetzung in die verstüßte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 EEG sei nicht zu gewähren, ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss nicht gegeben. Auf die Revision der Klägerin hob der Bundesgerichtshof das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Dieses hat in seiner erneuten Entscheidung die Zulässigkeit des Antrags offen gelassen und den Anspruch nunmehr verneint, weil nicht wahrscheinlich sei, daß die Klägerin durch die Verfolgung einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten habe. Einen Hinweis darauf, daß es diese Frage entgegen dem sie bejahenden in erstinstanzlichen Verfahren eingeholten ärztlichen Gutachten zu entscheiden erwäge, hatte das Berufungsgericht nach der Behauptung der Klägerin nicht gemacht.

- 3 -

135

**Ob dieses Verfahren nach §§ 139 Abs. 1, 278 Abs. 2,
§ 270 zulässig war, erfordert eine Entscheidung des
Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1, 3 BGG).**

Hai

Gärtner

